



Per e-mail:
An den Sozialausschuss

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4884**

Schleswig, 02. September 2004

Stellungnahme des Gesamtpersonalrates der Fachklinik Schleswig zum Gesetz zur Umwandlung psychiatrischer Einrichtungen und Entziehungsanstalten (PsychE-Umwg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Grundsätzlich wird das Ziel, die Fachkliniken des Landes über die jetzt anstehenden Änderungen zukunftsicher zu machen, begrüßt. Wir stellen jedoch fest, dass sich innerhalb des Verfahrens erhebliche Schwierigkeiten aufgetan haben.
2. Im Errichtungsgesetz der Anstalten wurde bei Errichtung festgeschrieben, dass die tariflichen Regelungen des BAT sowie des MTArb auch für die MitarbeiterInnen weiterhin Gültigkeit haben. Eine solche Regelung fehlt in dem oben genannten Gesetz. Dies ist besonders kritisch zu betrachten, da in einem Mitarbeiterbrief eben diese Weitergeltung von der damaligen Sozialministerin versprochen bzw. zugesagt worden ist. Ein entsprechender Passus ist, ähnlich wie die Regelung zur VBL, in das Gesetz einzufügen.
3. Zu § 4 des Entwurfes ist anzumerken, dass eine Regelung, die in die Zuständigkeit eines Bundesgesetzes (Betriebsverfassungsgesetz) nicht durch ein Landesgesetz vorgenommen werden kann. Gegen den Grundsatz, das Bundes-/Landesrecht bricht, wurde hier eklatant verstoßen. Hier ist zwingend eine tarifliche Regelung im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes mit den Gewerkschaften anzustreben. Im übrigen streben die Personalräte eine andere als eine sechsmonatige Übergangsregelung an. Hier ist es wichtig, dass bewährte betriebliche Interessenvertretungsstrukturen gerade in der Übergangszeit für die MitarbeiterInnen erhalten bleiben.
- 3a Der Gesamtpersonalrat der Fachklinik Schleswig fordert, dass die bestehende Legislaturperiode der Personalräte bis April 2006 (Ende der Wahlperiode) zu Ende geführt werden kann. Hierzu bedarf es einer tarifvertraglichen Regelung zwischen Gewerkschaft und Geschäftsführung. Dieses sichert zum einen, dass während der Übergangsphase keine betriebsratslose Zeit vorhanden ist und zum anderen die betriebliche Interessenvertretung sich neu ohne Zeitdruck aufstellen kann. Gesamtpersonalrat, der Personalrat Kliniken, der Personalrat Verwaltung, Wirtschaft, Technik und der Personalrat Heime stehen einvernehmlich hinter dieser Forderung.

4. Zu § 5 - Zusätzliche Altersversorgung –
Diese Regelung ist zu begrüßen, allerdings durch die Weitergeltung des BAT/MTArb zu ergänzen.
5. Bezüglich des Maßregelvollzuges bestehen eine Reihe offener Fragen. Welche Qualitätssicherung und welche Qualitätssteigerung ist angedacht? Durch die Übertragung des Maßregelvollzuges an ein privates Unternehmen besteht eine erhöhte Anforderung an die Aufsichtsbehörde. Bei Übertragung dieser Aufgabe ist sicherzustellen, dass hinreichende Fach- und Sachkompetenz im Bereich der zuständigen Landesbehörden verankert werden. Dem Bevollmächtigten der Aufsichtsbehörde wird ein direktes Weisungsrecht gegenüber dem Personal eingeräumt. Dies steht im Widerspruch zu der arbeitsrechtlichen Situation, aus der sich heraus ergibt, dass Arbeitnehmer vertraglich an das Unternehmen gebunden sind. Dieses wiederum hat Anspruch auf die Erbringung der Arbeitsleistung. Wie sollen diese Loyalitätskonflikte aufgehoben werden? Ebenso fehlt es an einer Regelung, aus der im Rahmen der Amtshilfe die dadurch entstehenden Kosten erstattet werden können. Eine betreuende Einrichtung des Gesundheitswesens kann nicht auf der einen Seite zur Erbringung bestimmter Aufgaben verpflichtet werden, wenn auf der anderen Seite die dadurch entstehenden Betreuungskosten nicht abgerechnet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Elke Lunkeit
.- Vorsitzende GPR -